

(Der pensionierte Diechtensteinsche Beamte und das Wiener Gericht.) Der pensionierte Wirtschaftsrat des Fürsten von und zu Diechtenstein Emanuel Till hatte durch Dr. Zalman eine Klage auf Erhöhung seiner Pension von 13,000 Friedenskronen auf 27,000 Sch. jährlich eingebracht, da dieser erhöhte Betrag der Kaufkraft gleichkomme, die seine ihm zustehende Pension vor der Geldentwertung hatte. Der Vertreter des Fürsten Diechtenstein, Dr. Kessler, hatte sofort nach Einlangen der Klage die Einstellung dieses Prozesses begehrt, da mit Rücksicht darauf, daß der regierende Fürst Johann von und zu Diechtenstein exterritorial sei, weder die sachliche noch die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben sei. Das Landesgericht hatte eine Auskunft vom Bundeskanzleramt über die Exterritorialität des klagenden Fürsten Diechtenstein eingeholt, die vom Bundeskanzleramt mit Bescheid vom 23. Jänner d. J. dahin beantwortet wurde, daß der klagende Fürst Diechtenstein exterritorial sei, daß jedoch nach einer Auskunft des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über Klagen von Gehaltsansprüchen und Pensionen seiner Angestellten in Oesterreich die Kompetenz der ordentlichen Gerichte gegeben sei. Das Zivillandesgericht hatte nun zunächst eine Verhandlung über die Zuständigkeit des Landesgerichtes angeordnet. Der Klagevertreter Dr. Zalman erklärte, daß es in derartigen Prozessen lediglich auf die Frage der Erfüllung des Vertrages ankomme. Der Fürst habe übrigens durch die Bestimmungen des Pensionsnormales selbst sich der Judikatur des inländischen ordentlichen Gerichtes unterworfen, da es im § 20 dieses Statuts ausdrücklich heiße, daß Streitigkeiten über die Höhe den ordentlichen Gerichten vorbehalten seien. Der Vertreter des Fürsten Diechtenstein, Dr. Kessler, verwies darauf, daß, wenn jemand sich seinerzeit der Kompetenz der Gerichte der alten Monarchie unterworfen habe, er sich damit nicht auch nach dem Umsturz schon der Kompetenz der jetzigen Gerichte unterworfen habe. Der Senat erkannte mit Beschluß, daß die Einrede der örtlichen und sachlichen Unzuständigkeit abgewiesen werde. Es war noch die Frage zu klären, ob die durch die Geldentwertung beehrte Aufwertung unter dem Begriff einer Erhöhung der Pension zu fassen sei. Diese Frage war mit Hinblick auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu bejahen, über die Erhöhung wird erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses verhandelt werden.

NEUES WIENER TAGEBLATT  
26. MRZ, 1925